



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Bundesamt für Migration (BFM)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens vom 30. Juni bis 13. August 2010

über den Entwurf der Verordnung über das zentrale Visa-
Informationssystem und das nationale Visumsystem

Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands

Bundesamt für Migration

August 2010

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeiner Teil.....	3
1.	Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse.....	3
1.1	Ausgangslage und Inhalt des Entwurfs	3
1.2	Zur Anhörung unterbreitete Verordnungen	4
1.3	Zusammenfassung der Stellungnahmen.....	4
1.4	Auswertung der Stellungnahmen.....	4
2.	Verzeichnis.....	5
II	Besonderer Teil.....	6
A.	Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem.....	6
Art. 1	Gegenstand	6
Art. 2	Begriffe	6
Art. 3	Verantwortung für das nationale Visumsystem	7
Art. 4	Architektur des nationalen Visumsystems und Datenübermittlung ans C-VIS	7
Art. 5	Das VISION-Büro	7
Art. 6	VIS-Mail	8
Art. 7	Eingabe der Daten.....	8
Art. 8	Eingabe in Vertretung eines anderen Schengen-Staates	8
Art. 9	Datenbesitzer	9
Art. 10	Online-Zugang zum nationalen Visumsystem (Art. 109c AuG).....	9
Art. 11	Online-Abfrage des C-VIS (Art. 109a AuG).....	11
Art. 12	Abfragen des C-VIS an den Schengen-Aussengrenzen oder auf.....	12
Art. 13	Abfragen des C-VIS zur Bestimmung des zuständigen	12
Art. 14	Abfragen des C-VIS zur Prüfung von Asylgesuchen.....	13
Art. 15	Bundesbehörden	13
Art. 16	Kantonale Behörden.....	14
Art. 17	Verfahren für den Erhalt der Daten.....	14
Art. 18	Bedingungen für den Erhalt der Daten	15
Art. 19	Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS- Verordnung nicht in Kraft ist.....	15
Art. 20	Bearbeitungsgrundsatz	16
Art. 21	Speicherung der Daten im nationalen Visumsystem.....	16
Art. 22	Löschung der Daten	16
Art. 23	Datenqualität	17
Art. 24	Speicherung der Daten des C-VIS.....	17
Art. 25	Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen.....	18
Art. 26	Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens (Art. 98b AuG)	18
Art. 27	Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung und Löschung der Daten.....	19
Art. 28	Informationspflicht	20
Art. 29	Schadenersatz.....	20
Art. 30	Datensicherheit.....	20
Art. 31	Statistiken	21
Art. 32	Datenschutzberatung	21
Art. 33	Aufsicht über die Bearbeitung von Daten	22
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	22
Anhang 1	23
Anhang 2	23
Anhang 3	24
B.	Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem.....	25
Anhang 3	25

I Allgemeiner Teil

1. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1.1 Ausgangslage und Inhalt des Entwurfs

Es geht darum, zwei Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands in das schweizerische Landesrecht zu übernehmen. Die VIS-Verordnung und der VIS-Beschluss, zwei Rechtsakte der EU, wurden der Schweiz am 16. Juli 2008 bzw. 25. September 2008 notifiziert. Am 11. Dezember 2009 hat das Parlament in der Schlussabstimmung die Gesetzesgrundlagen angenommen, die für die Umsetzung dieser beiden Rechtsakte der EU im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) erforderlich waren. Diese Gesetzesgrundlagen wurden darauf auf Verordnungsstufe konkretisiert.

Zentrales Visa-Informationssystem (C-VIS)

Das C-VIS wird sämtliche Daten über die von den Schengen-Staaten ausgestellten Visa erhalten, insbesondere die Fingerabdrücke der gesuchstellenden Personen. Das System soll die Bekämpfung von Mehrfachgesuchen und die Identifizierung von Personen ohne Aufenthaltsrecht im Schengen-Raum erleichtern. Das Parlament ist dem Bundesrat darin gefolgt, eine einzige zentrale Zugangsstelle zu benennen, über welche die mit der Verhütung und Bekämpfung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beauftragten Behörden Daten aus dem C-VIS erhalten können. Im Rahmen von Ermittlungen sind auch die Strafverfolgungsbehörden berechtigt, bestimmte Informationen zu erhalten. Als einzige zentrale Zugangsstelle wurde die Einsatzzentrale fedpol benannt. Die zur Anhörung unterbreitete Verordnung regelt die Einzelheiten des Verfahrens für den Zugang zu den Daten des C-VIS durch die Migrations- und Polizeibehörden. Diese erhalten verschiedene Zugangsberechtigungen, je nachdem ob sie Aufgaben im Ausländerbereich oder im Bereich der Verhütung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erfüllen.

Die Inbetriebnahme des C-VIS ist zurzeit im Juni 2011 vorgesehen. Der Anschluss aller Schengen-Staaten an das zentrale VIS soll zu Beginn in einer bestimmten geografischen Region erfolgen, und zwar in Nordafrika. Ab dann werden die Konsulate in dieser Region die Daten der Visumgesuchstellerinnen und -steller einschliesslich der Fingerabdrücke erfassen müssen; die Daten werden darauf an das C-VIS übermittelt werden.

Nationales Visumsystem

Das nationale Visumsystem wird in einer zweiten Phase das aktuelle System EVA (Elektronische Visumausstellung), ein Subsystem des Informationssystems für den Ausländer- und den Asylbereich (ZEMIS), ersetzen. Das nationale Visumsystem wird vollständig unabhängig von ZEMIS funktionieren. Es soll Mitte 2012 in Betrieb genommen werden und eine bessere Interoperabilität mit dem C-VIS gewährleisten. Die Zugangsberechtigungen der Migrations- und Polizeibehörden im zukünftigen nationalen Visumsystem werden in der Verordnung festgelegt.

Anhörung

In den zwei neuen europäischen Rechtsakten werden die Zugangsberechtigungen auf die Daten des C-VIS sowie die Verwendung der Daten geregelt. Die Schweiz musste bestimmen, welche Behörden Zugang zu den Daten des zentralen und des nationalen Systems erhalten. Vor allem Verwaltungsbehörden werden solche Zugangsberechtigungen erhalten. Deshalb kann der Verordnungsentwurf als Vorhaben untergeordneter Tragweite eingestuft werden und wurde eine Anhörung einer Vernehmlassung vorgezogen, wie dies bereits für Änderungen des Gesetzes im Jahr 2009 der Fall war (Art. 10 Abs. 1 Vernehmlassungsgesetz). Es wurden nur die interessierten Kreise und Behörden angehört. Die Anhörung fand vom 30. Juni bis am 13. August 2010 statt.

Es sind neun Stellungnahmen eingegangen. Namentlich die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

1.2 Zur Anhörung unterbreitete Verordnungen

Es wurden zwei Verordnungen verfasst. Hauptgegenstand der Anhörung war die Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem. Dabei handelt es sich um die definitive Verordnung, die bei Inbetriebnahme des nationalen Visumsystems – voraussichtlich im Jahr 2012 – in Kraft treten wird.

Für die erste Phase der Einführung des zentralen Visa-Informationssystems wurde eine Übergangsverordnung verfasst. Sie wird voraussichtlich im Juni 2011 in Kraft treten, sobald das C-VIS in Betrieb genommen und die Schweiz daran angeschlossen wird. Sie wird bei Inkrafttreten der oben genannten Verordnung aufgehoben.

Die Anhörungsteilnehmer haben sich zur Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem geäußert, d. h. über die definitive Verordnung zu den beiden Informationssystemen. Die Kommentare oder Stellungnahmen gelten jedoch auch für die entsprechenden Artikel der Übergangsverordnung (siehe Teil II, B).

1.3 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Der Grossteil der angehörten Organisationen begrüsst die Einführung des zentralen Visa-Informationssystems. Das System wird eine bessere Kontrolle der Visumgesuchstellerinnen und -steller vor der Visumerteilung ermöglichen. Auch die Einführung des neuen nationalen Visumsystems wurde von den Anhörungsteilnehmern gutgeheissen.

Mehrere Verbände, insbesondere der Polizei, wünschen jedoch einen erweiterten Online-Zugang zu den Daten der Informationssysteme.

Das BVGer, die KKPKS und die ZAS wünschen einen Online-Zugang zu mehr Daten des nationalen Visumsystems. Die KKPKS beantragt einen Zugang zu zusätzlichen Daten des C-VIS für die kantonalen Polizeibehörden.

Die KSPD möchte, dass den Stadtpolizeien als kommunalen Polizeibehörden derselbe direkte Zugang zum C-VIS eingeräumt wird wie den kantonalen Polizeibehörden.

Der VSF erinnert an seine durch ein Rechtsgutachten bestätigte Haltung im Zusammenhang mit Schengen: Die Sicherheitsmassnahmen, auch jene zur Umsetzung von Schengen in der Schweiz, haben rein staatlichen Charakter; die Flugplatzbetreiber müssen von solchen Aufgaben befreit bleiben und folglich auch von den neuen oder zusätzlichen Verpflichtungen, die sich für die Schweiz aus der Umsetzung der Schengen-Abkommen ergeben.

1.4 Auswertung der Stellungnahmen

Haben Anhörungsteilnehmer ihre Stellungnahme ohne detaillierte Aussagen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen eingereicht, wird davon ausgegangen, dass sie den zur Anhörung unterbreiteten Entwurf gutheissen.

Wurden zu einzelnen Änderungsvorschlägen Anmerkungen gemacht, so sind diese unter dem entsprechenden Artikel der Verordnung aufgeführt. Bei Bestimmungen, die nicht spezifisch kommentiert wurden, wird auf Zustimmung geschlossen. Die angehörten Organisationen, die keine Stellungnahme eingereicht haben oder ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind unter Punkt 2 des Verzeichnisses aufgelistet.

2. Verzeichnis

Kantone:

TG Thurgau

Weitere interessierte Kreise:

KKPKS	Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
KSPD	Konferenz der städtischen Polizeidirektorinnen und -direktoren
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
VSF	Verband Schweizer Flugplätze
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

Bundesgerichte:

BVGer Bundesverwaltungsgericht

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

FKD	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren
STV	Schweizerischer Tourismus-Verband
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsämter
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste

Flughafen Zürich

Flughafen Basel-Mülhausen

Internationaler Flughafen Genf

Flughafen St. Gallen-Altenrhein

Flughafen Belp

Flughafen Lugano-Agno

Flughafen Samedan

Flughafen Sitten

Flughafen Grenchen

Flughafen La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures

Flughafen Lausanne-La Blécherette

Flughafen Locarno-Magadino

Delegato cantonale all'integrazione degli stranieri e alla lotta al razzismo

SWISS

II Besonderer Teil

A. Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Verantwortung für das nationale Visumsystem und dessen Architektur;
- b. die Zugangsberechtigungen und die Zuständigkeiten der Behörden in Bezug auf das nationale Visumsystem;
- c. die Zugangsberechtigungen der Behörden in Bezug auf das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS);
- d. das Verfahren zur Übermittlung von Daten des C-VIS durch die zentrale Zugangsstelle an die berechtigten Behörden nach den Artikeln 15 und 16;
- e. die Bearbeitung und die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- f. die Rechte der betroffenen Personen;
- g. die Datensicherheit, die Datenschutzberatung sowie die Aufsicht über die Datenbearbeitung;
- h. die Eigenkontrolle und das Verfahren zur Umsetzung der Sanktionen.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 2 Begriffe

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffe:

- a. N-VIS: nationale Anwendung, durch die die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (EG-VIS-Verordnung) erfassten Daten an das C-VIS übermittelt werden und durch die der Zugang zu den Daten des C-VIS ermöglicht wird;
- b. Drittstaat: jeder Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist, mit Ausnahme von Liechtenstein;
- c. Schengen-Staat: Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist; diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt;
- d. Dublin-Staat: Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist; diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführt.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 3 Verantwortung für das nationale Visumsystem

¹ Das Bundesamt für Migration (BFM) trägt die Verantwortung für das nationale Visumsystem.

² Es legt in einem Bearbeitungsreglement namentlich die Massnahmen fest, die zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit notwendig sind.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 4 Architektur des nationalen Visumsystems und Datenübermittlung ans C-VIS

¹ Das nationale Visumsystem enthält die Daten zu jedem zulässigen Visumgesuch, aufgeteilt in die Kategorien nach Anhang 2.

² Die nach Massgabe der EG-VIS-Verordnung erfassten Daten werden über das N-VIS automatisch an das C-VIS übermittelt.

³ Sämtliche Änderungen oder Löschungen von Daten, die nach Massgabe der EG-VIS-Verordnung erfasst wurden, werden über das N-VIS automatisch an das C-VIS übermittelt.

⁴ Das Bearbeitungsreglement nach Artikel 3 Absatz 2 regelt namentlich die Übermittlung der Daten des nationalen Visumsystems über das N-VIS an das C-VIS.

Zustimmung

Kanton: TG

Dachverbände der Wirtschaft:

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 5 Das VISION-Büro

¹ Das VISION-Büro des BFM empfängt und übermittelt Konsultationsersuchen nach Artikel 16 der EG-VIS-Verordnung und Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (EG-Visakodex); es übermittelt das Konsultationsersuchen mit der Gesuchsnummer an das C-VIS und gibt dabei an, welche Schengen-Staaten zu konsultieren sind.

² Dieses Verfahren gilt ebenfalls für den Informationsaustausch über die Erteilung von Visa mit einer räumlich beschränkten Gültigkeit, für die Übermittlung sonstiger Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit sowie für die Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Visumgesuch oder von Kopien dieser Unterlagen in elektronischer Form nach Artikel 16 Absatz 3 der EG-VIS-Verordnung.

³ Das VISION-Büro kommuniziert über die Anwendung VISION und über VIS-Mail.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 6 VIS-Mail

¹ VIS-Mail ist ein Kommunikationssystem zur Übermittlung von Informationen zwischen den Staaten, für die die EG-VIS-Verordnung in Kraft getreten ist, über die Infrastruktur des Visa-Informationssystems.

² Das System VIS-Mail darf zur Übermittlung folgender Arten von Informationen verwendet werden:

- a. Mitteilungen zur konsularischen Zusammenarbeit und zu den Ersuchen um Belege;
- b. Mitteilungen zu unrichtigen Daten;
- c. von einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller erworbenes Bürgerrecht eines Mitgliedstaates.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 7 Eingabe der Daten

¹ Ist ein Visumgesuch nach Artikel 19 des EG-Visakodex zulässig, so geben die Visumbehörden nach den Artikeln 8–14 der EG-VIS-Verordnung die Daten der Kategorie I nach Anhang 2 und, je nach Verlauf des Verfahrens, die Daten der Kategorien II–VI nach Anhang 2 ein. Diese Daten werden nach Artikel 4 Absatz 2 an das C-VIS übermittelt.

² Die Visumbehörden geben zudem die Daten der Kategorie VII nach Anhang 2 ein. Diese Daten werden nicht an das C-VIS übermittelt.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 8 Eingabe in Vertretung eines anderen Schengen-Staates

¹ Gibt eine schweizerische Behörde die Daten zu einem Visumgesuch in Vertretung eines anderen Schengen-Staates ein, so gibt sie im System die Identifizierungsnummer des vertretenen Staates an.

² Diese Angabe erfolgt auch bei Erteilung eines Visums, Nichtfortführung der Prüfung des Gesuchs sowie bei Ablehnung, Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung eines Visums.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 9 Datenbesitzer

¹ Die schweizerische Visumbehörde ist Besitzerin der Daten, die sie bei der Erfassung eines Visumgesuchs eingegeben hat.

² Die Daten, die bei einem Entscheid zur Visumerteilung oder bei Verlängerung des Visums eingegeben werden, sind ebenfalls in ihrem Besitz.

³ Die Behörde, die die in einem Gesuchsdatensatz des C-VIS enthaltenen Fingerabdrücke kopiert, wird zur Besitzerin des so erstellten neuen Datensatzes.

⁴ Verknüpfte Gesuchsdatensätze im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der EG-VIS-Verordnung werden einem einzigen Staat zugeordnet. Nur dieser Staat ist berechtigt, neue Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Gruppenmitgliedern zu erstellen oder die erstellten Verknüpfungen zu ändern.

⁵ Nur der Staat im Besitz eines Datensatzes zu einem Visumgesuch ist berechtigt, diesen mit anderen Datensätzen der gleichen gesuchstellenden Person zu verknüpfen oder die entsprechenden Verknüpfungen zu löschen.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 10 Online-Zugang zum nationalen Visumsystem (Art. 109c AuG)

¹ Die folgenden Dienststellen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben online Zugang zu den Daten des nationalen Visumsystems:

a. beim BFM:

1. die Abteilung Zulassung und Aufenthalt: im Rahmen ihrer Aufgaben in den Bereichen Visa, Reisedokumente und Identifikation,

2. der Direktionsbereich Asyl und Rückkehr: im Rahmen der Prüfung der Asylgesuche,

3. die Registratur: zur Archivierung,

4. die Sektion Informatik und Statistik: zur Erstellung von Visostatistiken,

5. die Abteilung Zulassung und Arbeitsmarkt: zur Prüfung der Gesuche im Bereich des Ausländerrechts;

b. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Durchführung der Personenkontrollen und zur Erteilung von Ausnahmevisa;

c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung der Visumgesuche;

d. das Staatssekretariat, die Politische Direktion und die Konsularischen Angelegenheiten der Direktion für Ressourcen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA): zur Prüfung der Visumgesuche und der Beschwerden im Zuständigkeitsbereich des EDA;

- e. die Zentrale Ausgleichsstelle: zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummern;
 - f. beim Bundesamt für Polizei (fedpol):
 - 1. der Rechtsdienst: zum Entscheid über Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS),
 - 2. die für das RIPOL zuständige Dienststelle: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Eingaben nach der RIPOL-Verordnung vom 15. Oktober 2008,
 - 3. die Dienststellen, welche für den Interpol-Schriftverkehr zuständig sind, sowie die Einsatzzentrale: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches, namentlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem europäischen Polizeiamt (Europol),
 - 4. die zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei: zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen sowie des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 - 5. die Sektion Ausweisschriften und Nachforschungen nach vermissten Personen: für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen,
 - 6. die für die Führung des AFIS zuständige Dienststelle: zur Personenidentifikation nach Artikel 102 Absatz 1 AuG,
 - 7. der zuständige Dienst bei der Meldestelle für Geldwäscherei: zur Identifikation von Personen und zur Feststellung ihres Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabe der Meldestelle im Kampf gegen Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;
 - g. die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden und die kantonalen Polizeibehörden: für ihre Aufgaben im Ausländerbereich;
 - h. die Zivilstandsämter und ihre Aufsichtsbehörden sowie das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen: zur Prüfung der Rechtmässigkeit des Aufenthalts in der Schweiz von Verlobten ohne schweizerische Staatsbürgerschaft sowie zur Mitteilung der Identität der Verlobten, die keinen Nachweis für die Rechtmässigkeit ihres Aufenthalts erbracht haben, an die zuständige Behörde;
 - i. die Abteilung Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz: im Zusammenhang mit Verfahren der internationalen Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
 - j. der Nachrichtendienst des Bundes: zur Prüfung von Fernhaltemassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem BWIS;
 - k. das Bundesverwaltungsgericht: für die Instruktion der Beschwerden nach dem AuG.
- ²Die Zugangsberechtigungen sind in Anhang 2 geregelt.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Der SVZ geht auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe h ein. Er möchte, dass die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen den grösstmöglichen Zugang zu den Informationssystemen mit Daten zu den Visa erhalten, damit sie ihre neuen Aufgaben im Rahmen der Prüfung der Rechtmässigkeit des Aufenthalts in der Schweiz von Verlobten ohne schweizerische Staatsbürgerschaft wahrnehmen können. Aus diesem Grund bittet der SVZ darum, die Zugriffsberechtigung auf das nationale Visumsystem für die Zivilstandsämter so weit wie möglich auszudehnen.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 11 Online-Abfrage des C-VIS (Art. 109a AuG)

¹ Die folgenden Dienststellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben online Daten des C-VIS abfragen:

- a. beim BFM:
 - 1. die Abteilung Zulassung und Aufenthalt: im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich Visa,
 - 2. die Dublin-Sektionen des BFM sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Empfangs- und Verfahrenszentren: zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständigen Dublin-Staates,
 - 3. der Direktionsbereich Asyl und Rückkehr: zur Prüfung der Asylgesuche, über die die Schweiz entscheiden muss,
 - 4. die Sektion Informatik und Statistik: zur Erstellung von Visastatistiken nach Artikel 17 der EG-VIS-Verordnung;
- b. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung der Visumgesuche;
- d. das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;
- e. das Grenzwachtkorps und die zuständigen kantonalen Polizeibehörden:
 - 1. zur Durchführung von Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz,
 - 2. zur Verifizierung der Identität der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder der Echtheit des Visums oder zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt erfüllt sind,
 - 3. zur Identifikation sämtlicher Personen ohne Visum, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen;
- f. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeinden, auf welche die Kompetenzen durch die Kantone übertragen wurden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumbereich.

² Die Einsatzzentrale fedpol kann als zentrale Zugangsstelle online Daten des C-VIS abfragen.

³ Die Abfrageberechtigungen sind in Anhang 3 geregelt.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS

Ablehnung

Kanton:

Weitere interessierte Kreise: KSPD

Die KSPD wünscht, dass den Stadtpolizeien als kommunalen Polizeibehörden derselbe direkte Zugang zum C-VIS eingeräumt wird wie den kantonalen Polizeibehörden (Art. 11 Abs. 1 Bst. e). Die KSPD hat dies bereits im Rahmen der Übernahme der Verordnung über das Visa-Informationssystem und des entsprechenden Beschlusses über den Zugang der Sicherheitsbehörden zum C-VIS beantragt. Diese Bemerkung gilt auch für Artikel 9 der Übergangsverordnung.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 12 Abfragen des C-VIS an den Schengen-Aussengrenzen oder auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz

¹ Die Abfrage des C-VIS für Kontrollen an den Übergangsstellen der Schengen-Aussengrenzen erfolgt nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 der EG-VIS-Verordnung anhand der Nummer der Visumvignette allein oder in Kombination mit einer Verifizierung der Fingerabdrücke der Visuminhaberin oder des Visuminhabers.

Ergibt die Suche einen Treffer, so können die in Artikel 18 Absatz 4 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

² Die Abfrage des C-VIS zur Überprüfung der Identität der Visuminhaberin oder des Visuminhabers und der Echtheit des Visums oder zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, erfolgt nach Artikel 19 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung anhand der Nummer der Visumvignette in Kombination mit einer Verifizierung der Fingerabdrücke der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder nur anhand der Nummer der Visumvignette.

Ergibt die Suche einen Treffer, so können die in Artikel 19 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

³ Für Visuminhaberinnen und Visuminhaber, deren Fingerabdrücke nicht genutzt werden können, ist die Suche nur anhand der Nummer der Visumvignette durchzuführen.

⁴ Ist die Verifizierung nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität der Person, so kann eine Suche ausschliesslich anhand der Fingerabdrücke durchgeführt werden.

⁵ Ist die Suche anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich, so kann eine Suche anhand folgender Daten, in Kombination mit der derzeitigen Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt, durchgeführt werden:

a. Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsname (früherer Nachname), Datum, Ort und Land der Geburt;

b. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

⁶ Ergibt die Suche einen Treffer, so können die in Artikel 20 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

⁷ Bei Personen ohne Visum darf die Suche anhand der Fingerabdrücke nur zur Identifikation erfolgen. Können die Fingerabdrücke nicht genutzt werden oder ist die Suche nicht erfolgreich, so kann eine Suche nach Absatz 5 durchgeführt werden.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 13 Abfragen des C-VIS zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates

¹ Die Abfrage des C-VIS zur Bestimmung des nach den Artikeln 9 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zuständigen Dublin-Staates erfolgt anhand der Fingerabdrücke der asylsuchenden Person.

² Ist die Verifizierung anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich, so kann eine Suche anhand folgender Daten, in Kombination mit der derzeitigen Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt, durchgeführt werden:

a. Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsname (früherer Nachname), Datum, Ort und Land der Geburt;

b. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

³ Ergibt die Suche einen Treffer und wurde ein Visum erteilt oder verlängert, das nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum der Einreichung des Asylgesuchs abgelaufen ist, so können die in Artikel 21 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

⁴ Die Abfrage von Daten zu verknüpften Gesuchen ist nur bei Gesuchen möglich, die aufgrund der Familienzugehörigkeit verknüpft wurden (Gruppe des Typs «Familie»).

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 14 Abfragen des C-VIS zur Prüfung von Asylgesuchen

¹ Die Abfrage des C-VIS zur Prüfung eines Asylgesuchs erfolgt anhand der Fingerabdrücke der asylsuchenden Person.

² Ist die Verifizierung anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich, so kann eine Suche anhand folgender Daten, in Kombination mit der derzeitigen Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt, durchgeführt werden:

a. Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsname (früherer Nachname), Datum, Ort und Land der Geburt;

b. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

³ Ergibt die Suche einen Treffer und wurde ein Visum erteilt, so können die in Artikel 22 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 15 Bundesbehörden

Die nach Artikel 109a Absatz 3 Buchstaben a bis c AuG berechtigten Bundesbehörden sind:

- a. bei fedpol: die Bundeskriminalpolizei;
- b. beim Nachrichtendienst des Bundes:
 1. die Abteilung Beschaffung,
 2. die Abteilung Auswertung,
 3. die Steuerung Terrorabwehr,
 4. die Steuerung Nachrichtendienst,
 5. die Steuerung Extremismusabwehr,
 6. die Steuerung Nonproliferation,

7. der Bereich Ausländerdienst;
c. bei der Bundesanwaltschaft:
1. der Rechtsdienst: zum Vollzug der Entscheide der Strafkammer des Bundesgerichts, namentlich in Anwendung von Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE);
2. die Bereiche Internationale Rechtshilfe (RIZ), Staatsschutz, Terrorismus, Wirtschaftskriminalität (Bern) sowie Wirtschaftskriminalität, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei (Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich): zur Bekämpfung internationaler Verbrechen und Vergehen sowie für die Verfolgung von Delikten, die nach den Artikeln 336 und 337 des Schweizerischen Strafgesetzbuches der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 16 Kantonale Behörden

Die nach Artikel 109a Absatz 3 Buchstabe d AuG berechtigten kantonalen Behörden sind:

- a. die kantonalen Polizeibehörden;
- b. die kommunalen Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano;
- c. die Strafverfolgungsbehörden über die kantonalen Polizeibehörden.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Die KSBS nimmt gerne zur Kenntnis, dass die Strafverfolgungsbehörden Zugang zu den Daten des zentralen Visa-Informationssystems erhalten, indem sie bei den kantonalen Polizeibehörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Die KSPD möchte nicht nur zur Bekämpfung und Verhütung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten Zugang zu den Daten haben, sondern auch wenn gewisse Personen keine Papiere dabei haben und angeben, diese samt Visum verloren zu haben. Auch bei diesem Sachverhalt im Bereich der Prüfung der Rechtmässigkeit des Aufenthalts sollte eine Datenabfrage im zentralen Visa-Informationssystem möglich sein.

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 17 Verfahren für den Erhalt der Daten

¹ Die Organisationseinheiten der nach den Artikeln 15 und 16 berechtigten Behörden reichen elektronisch ein begründetes Gesuch um Zugang zu den Daten des C-VIS bei der Einsatzzentrale fedpol ein.

² In dringenden Ausnahmefällen kann eine Organisationseinheit Gesuche auch mündlich stellen. Die Einsatzzentrale fedpol bearbeitet das Gesuch unverzüglich und überprüft nachträglich, ob die Bedingungen nach Artikel 18 erfüllt waren und ob es sich tatsächlich um einen Ausnahmefall handelte. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Gesuchs durchzuführen.

³ Fedpol legt in einem Bearbeitungsreglement die Modalitäten des Verfahrens fest.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 18 Bedingungen für den Erhalt der Daten

¹ Die Einsatzzentrale fedpol überprüft, ob:

- a. die Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Anhang 4 erforderlich sind;
- b. die Übermittlung der Daten im Einzelfall gerechtfertigt ist;
- c. berechnete Gründe zur Annahme bestehen, dass die Übermittlung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer der Straftaten nach Anhang 4 erheblich beitragen wird.

² Sind die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, so ist der Zugang der zentralen Zugangsstelle zum C-VIS auf die in Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (EU-VIS-Beschluss) genannten Datenkategorien begrenzt.

³ Ergibt die Suche einen Treffer, so übermittelt die zentrale Zugangsstelle die in Artikel 5 Absatz 3 des EU-VIS-Beschlusses genannten Daten der Organisationseinheit auf gesichertem Weg.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 19 Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS-Verordnung nicht in Kraft ist

¹ Die EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS-Verordnung noch nicht in Kraft ist, können ihre Gesuche um den Erhalt von Daten des C-VIS an die Behörden nach den Artikeln 15 und 16 richten.

² Die Einsatzzentrale fedpol ist für die Überprüfung dieser Gesuche verantwortlich.

³ Das Verfahren ist in Artikel 17 geregelt.

⁴ Die Einsatzzentrale fedpol kann im Hinblick auf den Erhalt von Informationen im Visumbereich Gesuche an die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten richten, für welche die EG-VIS-Verordnung noch nicht in Kraft ist.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 20 Bearbeitungsgrundsatz

Nur die Behörden, die ans C-VIS übermittelte Daten selbst eingegeben haben, dürfen diese Daten ändern.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 21 Speicherung der Daten im nationalen Visumsystem

¹ Die Daten des nationalen Visumsystems werden höchstens fünf Jahre gespeichert.

² Diese Frist beginnt:

- a. im Fall der Ausstellung eines Visums: mit dem Ablauftag seiner Gültigkeit;
- b. im Fall der Verlängerung eines Visums: mit dem Ablauftag seiner neuen Gültigkeit;
- c. im Fall des Rückzugs des Gesuchs oder der Einstellung oder Nichtfortführung der Prüfung eines Gesuchs: mit Erstellung des Gesuchsdatensatzes im nationalen Visumsystem;
- d. im Fall der Ablehnung, Annullierung, oder der Aufhebung eines Visums: mit dem entsprechenden Entscheid der Visumbehörde.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 22 Löschung der Daten

¹ Erwirbt eine Person das Schweizer Bürgerrecht, so:

- a. löschen die Visumbehörden die Gesuchsdatensätze der betroffenen Person und die Verknüpfungen mit Datensätzen ihrer Ehepartnerin oder ihres Ehepartners oder ihrer Kinder

oder der Gruppe, mit der sie gereist ist, unverzüglich, sofern die Gesuchsdaten von den schweizerischen Behörden erfasst wurden;

b. teilt das BFM dies unverzüglich den Schengen-Staaten, welche die Visumdaten erfasst haben, mit.

² Die Bürgerrechtsbehörden müssen das BFM (Sektion Grundlagen Visa) über die Einbürgerungen unterrichten.

³ Wird der Entscheid über die Ablehnung eines Visums durch die zuständige Beschwerdeinstanz aufgehoben, so werden die Daten über die Ablehnung der Visumerteilung durch die Behörde gelöscht, die das Visum abgelehnt hat.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 23 Datenqualität

¹ Das BFM stellt die Richtigkeit der Daten und die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung im nationalen Visumsystem sicher.

² Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind oder unrechtmässig bearbeitet wurden, so ist dies dem BFM unverzüglich mitzuteilen.

³ Das BFM unternimmt unverzüglich die erforderlichen Schritte, sobald ihm unrichtige Daten oder eine unrechtmässige Datenbearbeitung zur Kenntnis gebracht wurden.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 24 Speicherung der Daten des C-VIS

¹ Daten, die aus dem C-VIS bezogen werden, dürfen weder im nationalen Visumsystem noch in einer anderen nationalen Datei gespeichert werden.

² Die Daten des C-VIS dürfen nach Artikel 30 der EG-VIS-Verordnung im nationalen Visumsystem gespeichert werden, wenn die Speicherung im Einzelfall erforderlich ist und solange der betreffende Fall bearbeitet wird.

³ Die Behörden nach den Artikeln 15 und 16 müssen die von der Einsatzzentrale fedpol erhaltenen Daten vernichten, ausser wenn sich diese unter Berücksichtigung der Zwecke des EU-VIS-Beschlusses als erforderlich erwiesen haben.

⁴ Jede Verwendung von Daten, die den Absätzen 1–3 widerspricht, ist als Missbrauch im Sinn von 120d AuG anzusehen.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 25 Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

¹ Die im nationalen Visumsystem und im C-VIS bearbeiteten Daten dürfen Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht bekanntgegeben werden.

² Folgende Daten des C-VIS über eine Person dürfen Drittstaaten oder internationalen Organisationen im Sinn des Anhangs der EG-VIS-Verordnung im Einzelfall zum Nachweis der Identität einer oder eines Drittstaatsangehörigen, auch zum Zweck der Rückführung, bekanntgegeben werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 31 der EG-VIS-Verordnung erfüllt sind:

- a. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Datum der Gesuchsstellung, Geburtsort und -land;
- b. derzeitige Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt;
- c. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit;
- d. Wohnort;
- e. für Minderjährige: Nachname und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds.

³ Die Daten des nationalen Visumsystems können in einem Einzelfall nach Artikel 105 AuG bekanntgegeben werden.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 26 Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens (Art. 98b AuG)

¹ Das EDA und das BFM stellen sicher, dass die Gesetzgebung des Drittstaats, in dem ein Dienstleistungserbringer beauftragt wird, die Gewährleistung des Datenschutzes garantiert.

² Das EDA schliesst mit den Dienstleistungserbringern, die mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens beauftragt werden, eine Vereinbarung nach Artikel 43 Absatz 2 und Anhang X des EG-Visakodex ab.

³ Das EDA muss:

- a. die Solvenz und Zuverlässigkeit der beauftragten Dienstleistungserbringer prüfen;
- b. die Einhaltung der in der Vereinbarung nach Absatz 2 festgehaltenen Bedingungen und Modalitäten prüfen;
- c. die Durchführung der Vereinbarung nach Absatz 2 gemäss Artikel 43 Absatz 11 des EG-Visakodex überwachen;
- d. den externen Dienstleistungserbringer einweisen und ihm die Kenntnisse vermitteln, die er benötigt, um den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen erteilen zu können;
- e. sicherstellen, dass die elektronisch an die schweizerischen Vertretungen übermittelten Daten im Sinn von Artikel 44 des EG-Visakodex gesichert sind.

⁴ Die schweizerischen Vertretungen können in Zusammenarbeit mit anderen Vertretungen der Schengen-Staaten denselben Dienstleistungserbringer teilen. In diesem Fall werden die Aufgaben nach Absatz 3 in Zusammenarbeit erfüllt.

⁵ Bei Verstößen der Dienstleistungserbringer gegen Verpflichtungen im Hinblick auf die Personendaten der Visumgesuchstellerinnen und -gesuchsteller haftet die Schweiz.

⁶ Externe Dienstleistungserbringer können nach dem Grundsatz der Deckung der effektiven Kosten zusätzlich zu den üblicherweise für die Visumerteilung erhobenen Gebühren Dienstleistungsgebühren erheben. Nach Artikel 17 Absatz 4 des EG-Visakodex darf die erhobene Gebühr höchstens die Hälfte der Visumgebühr betragen.

⁷ Nach Artikel 42 des EG-Visakodex können die Honorarkonsulinnen und -konsuln ebenfalls einige oder alle der Aufgaben nach Artikel 43 Absatz 6 des EG-Visakodex ausführen.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 27 Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung und Löschung der Daten

¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung und Löschung der Daten des nationalen Visumsystems oder des C-VIS geltend, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch beim BFM einzureichen.

² Das BFM bearbeitet das Gesuch um Auskunft im Einvernehmen mit der Behörde, die die Daten im nationalen Visumsystem erfasst hat, oder mit dem Staat, der die Daten an das C-VIS übermittelt hat.

³ Es registriert die Gesuche um Auskunft.

⁴ Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten des C-VIS geltend, die nicht von der Schweiz erfasst wurden, so muss diese mit dem Staat, der die Visumdaten erfasst hat, innerhalb von vierzehn Tagen Kontakt aufnehmen und ihm das Gesuch übermitteln. Das BFM unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs.

⁵ Es bearbeitet Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich.

⁶ Es bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat oder dass es nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen; ist es nicht zur Berichtigung oder Löschung bereit, so muss es die entsprechenden Gründe dafür angeben.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 28 Informationspflicht

¹ Bei der Beschaffung der biometrischen Daten und Personendaten der gesuchstellenden Person wird diese über Folgendes schriftlich informiert:

- a. über die Identität des Inhabers der Datensammlung;
- b. über den Zweck der Bearbeitung der Daten im nationalen Visumsystem und im C-VIS;
- c. über die Kategorien der Datenempfänger;
- d. über die Dauer der Speicherung der Daten im nationalen Visumsystem und im C-VIS;
- e. darüber, dass die Erfassung der Daten für die Prüfung des Gesuchs vorgeschrieben ist;
- f. über das Bestehen des Auskunfts-, des Berichtigungs- und des Lösungsrechts, die Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte und die Kontaktinformationen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

² Die natürliche oder juristische Person, die eine Einladung ausgesprochen hat oder verpflichtet ist, die Kosten für den Lebensunterhalt der Visumgesuchstellerin oder des Visumgesuchstellers während des Aufenthalts zu tragen, erhält die Informationen nach Absatz 1 ebenfalls.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 29 Schadenersatz

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des nationalen Visumsystems richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958, insbesondere nach dessen Artikeln 19a–19c.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 30 Datensicherheit

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. dem Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003;
- c. den Weisungen des Informatikrates Bund vom 27. September 2004 über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung.

² Das BFM legt im Bearbeitungsreglement nach Artikel 3 Absatz 2 die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regelt die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 31 Statistiken

¹ Das BFM erstellt, soweit es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik periodisch Statistiken auf Grundlage der im nationalen Visumsystem erfassten Daten.

² Das BFM veröffentlicht die wichtigsten Statistiken.

³ Es kann Behörden sowie privaten Personen oder Organisationen auf Anfrage für ihre Bedürfnisse ergänzende Statistiken zur Verfügung stellen.

⁴ In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik kann es auch Statistiken zum C-VIS erstellen. Die Zugangsberechtigungen zu diesem Zweck sind in Anhang 3 geregelt.

⁵ Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 32 Datenschutzberatung

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) unterstützt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Sie oder er koordiniert mit den beteiligten Bundesämtern die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2.

² Die Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater dieser Bundesämter sorgen in ihrem Bereich für:

- a. die Information der Personen, die Daten bearbeiten;
- b. die Ausbildung dieser Personen;
- c. die erforderlichen Kontrollen;
- d. die rasche Behebung von Mängeln;
- e. die Meldung des Koordinationsbedarfs an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des EJPD.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 33 Aufsicht über die Bearbeitung von Daten

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der EDÖB arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Ansprechstelle.

³ Er ist die nationale Behörde nach Artikel 41 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung und den Artikeln 8 Absatz 5 und 11 des EU-VIS-Beschlusses. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die VIS-Verordnung vom ... wird aufgehoben.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Die ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Aufgehoben

Anhang 1

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

... *Die Datenfelder zu den Visa (EVA) werden gelöscht.*

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ..., sobald das nationale Visumsystem in Betrieb genommen wird, in Kraft.

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Anhang 1

Anhang 1

Schengen-Assoziierungsabkommen und Dublin-Assoziierungsabkommen

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Keine Bemerkungen

BVGer

Anhang 2

Anhang 2

Zugriffe auf das nationale Visumsystem

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, BVGer, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Dem BVGer ist nicht klar, warum sich die Zugangsberechtigungen in Anhang 2 der definitiven Verordnung leicht von jenen in Anhang 3 der Übergangsverordnung unterscheiden. In den Rubriken „Zuständige Behörde“ und „Gründe für die Verlängerung“ bestehen die Zugriffsrechte für das BVGer in einem Anhang, im anderen nicht. Ein genauer Vergleich mit den bisher gewährten Zugriffsrechten in ZEMIS sei kaum möglich, da die einzelnen Rubriken nicht identisch seien.

Ziffern II bis VI: Das BVGer beantragt für die erste Rubrik der Ziffern II bis VI („Statusinformation“) die Zugangsstufe A (online abfragen).

Ziffer II

In der Rubrik „Visumkategorie“ beantragt das BVGer ebenfalls die Zugangsstufe A (online abfragen). Das BVGer hat gemäss der bisherigen Regelung in ZEMIS bereits einen Zugang zur „Visumart“.

Ziffer VII

Das BVGer beantragt für die Rubrik „Dauer des durch das Visum erlaubten Aufenthalts (>90 Tage)“ auch die Zugangsstufe A. Gemäss ZEMIS hat das BVGer bereits Zugang zur Rubrik „Gültigkeitsdauer des Visums“.

Die KKPKS möchte den Katalog der Abfragemöglichkeiten im nationalen Visumsystem bei den Kantonspolizeien wie folgt ergänzen:

- derzeitige Beschäftigung und Arbeitgeber
- Nachname und Vorname des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds
- Foto des Gesuchstellers
- Fingerabdrücke des Gesuchstellers
- bei Verlängerungen von VISA: Ort und Datum des Entscheids und zuständige Behörde mit Standort
- Zustelladresse

Die ZAS wünscht, die aktuellen Zugangsberechtigungen zu den Visadaten in ZEMIS zu behalten. Darüber hinaus hat sie für ihren Dienst zur Führung des Registers UPI (Unique Person Identification) einen Zugang zur verschiedenen zusätzlichen Daten im nationalen Visumsystem beantragt, so zum Beispiel zur Dauer des geplanten Aufenthalts oder der Durchreise, zu den Hauptzwecken der Reise, zum geplanten Tag der Einreise und der Ausreise aus dem Schengen-Gebiet usw.

Anhang 3

Anhang 3 Zugang zum zentralen VIS

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Die KKPKS wünscht, dass die Kantonspolizeien im zentralen Visa-Informationssystem die Daten „Gültigkeitsdauer des Visums: Beginn- und Ablaufdaten“ abfragen können. Diese seien für das Erkennen von Fälschungen wichtig.

Keine Bemerkungen

BVGer

B. Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem

Einige Bestimmungen der Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem sind auch in der Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem enthalten. Dabei handelt es sich um die Bestimmungen zum zentralen System, d. h. um die Artikel 1, 2, 5 bis 9, 11 bis 20, 23 bis 25, 27 bis 33 und die Anhänge 1 und 3 der definitiven Verordnung. Die oben zusammengefassten Stellungnahmen der Anhörungsadressaten gelten somit auch für die betreffenden Bestimmungen der für die erste Phase der Umsetzung des VIS vorgesehenen Verordnung. Aus Effizienzgründen wird darauf verzichtet, in diesem Kapitel dieselben Bestimmungen und Anhänge aufzuführen und die im Kapitel zur Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem vorgenommene Auswertung zu wiederholen.

Nur ein Punkt muss in diesem Kapitel zur Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem erwähnt werden, nämlich ein Anhang, der die aktuellen Daten in Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung ergänzt wird. Zu bezeichnen sind die Daten, die ab der Umsetzung des VIS von den zuständigen Visumbehörden neu erfasst werden müssen. Auch die Zugangsberechtigungen im Subsystem EVA von ZEMIS sind vorzusehen. Diese neuen Daten sind in Anhang 3 der zur Anhörung unterbreiteten Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem genannt.

Anhang 3

Anhang 3

Ab Inbetriebnahme des VIS neu in EVA erfasste Daten

Zustimmung

Kanton: TG

Weitere interessierte Kreise: SVSP, KSBS, BVGer, SVZ, KKPKS, VSF, ZAS, KSPD

Dem BVGer ist nicht klar, warum sich die Zugangsberechtigungen in Anhang 2 der definitiven Verordnung leicht von jenen in Anhang 3 der Übergangsverordnung unterscheiden. In den Rubriken „Zuständige Behörde“ und „Gründe für die Verlängerung“ bestehen die Zugriffsrechte für das BVGer in einem Anhang, im anderen nicht.

Die ZAS wünscht, die aktuellen Zugangsberechtigungen zu den Visadaten in ZEMIS zu behalten.